Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1962	Ausgegeben zu Wiesbaden am 8. Februar 1962	Nr. 3

Tag	Inhalt:	Seite
6. 2. 62	**Hessisches Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (HessAGVwGO)**	13
6. 2. 62	**Hessisches Gesetz zur Überleitung des Stockwerkseigentums**	17
6. 2. 62	**Gesetz über die Schutzimpfung gegen Kinderlähmung mit Lebendimpfstoff**	18
30. 1. 62	Zweite Polizeiverordnung zur Änderung der Polizeiverordnung über die Abgabebeschränkung von Acetazolamid und anderen Arzneimitteln	19
6. 2. 62	Anordnung über die zur Ausführung der Bundesärzteordnung zuständigen Verwaltungsbehörden	20

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Hessisches Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (HessAGVwGO)

Vom 6. Februar 1962

ERSTER ABSCHNITT

Gerichtsverfassung

§ 1

Sitz und Bezirk der Gerichte

(1) Das Oberverwaltungsgericht führt die Bezeichnung „Hessischer Verwaltungsgerichtshof". Es hat seinen Sitz in Kassel.

(2) Verwaltungsgerichte bestehen

1. in Darmstadt für den Regierungsbezirk Darmstadt,
2. in Frankfurt am Main für die Städte Frankfurt am Main und Hanau am Main sowie die Landkreise Gelnhausen, Hanau, Main-Taunus-Kreis, Obertaunuskreis und Schlüchtern,
3. in Kassel für den Regierungsbezirk Kassel,
4. in Wiesbaden für den Regierungsbezirk Wiesbaden mit Ausnahme der Städte Frankfurt am Main und Hanau am Main sowie der Landkreise Gelnhausen, Hanau, Main-Taunus-Kreis, Obertaunuskreis und Schlüchtern.

§ 2

Dienstaufsicht und Geschäftsbereich

Die Landesregierung bestimmt, wer die Dienstaufsicht über die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit ausübt und zu wessen Geschäftsbereich die Verwaltung dieser Gerichte gehört.

§ 3

Bildung der Kammern und Senate

Der zuständige Minister bestimmt im Rahmen des Haushaltsplanes die Zahl der Kammern bei den Verwaltungsgerichten und der Senate bei dem Verwaltungsgerichtshof.

§ 4

Ernennung von Richtern im Nebenamt und Bestellung von Hilfsrichtern

Die Landesregierung ernennt die Richter im Nebenamt auf Vorschlag des Ministers des Innern. Die Hilfsrichter werden vom Minister des Innern bestellt. Die Vorschriften des Gesetzes zur Ausführung der Artikel 127 und 128 der Verfassung (Richterwahlgesetz) bleiben unberührt.

§ 5

Ausschuß zur Wahl der ehrenamtlichen Verwaltungsrichter

(1) Für die Ausschüsse zur Wahl der ehrenamtlichen Verwaltungsrichter werden die Vertrauensleute und ihre Vertreter für die Dauer der Wahlperiode des Landtags gewählt. Eine Ersatzwahl findet nur für den Rest der Wahlperiode statt. Bis zur Neuwahl bleiben die bisherigen Vertrauensleute und Vertreter im Amt.

(2) Die Vertrauensleute und ihre Stellvertreter beruft der Landtag nach den Regeln der Verhältniswahl. Jede Fraktion ist berechtigt, eine Vorschlagsliste vorzulegen. Die Sitze der Vertrauensleute werden auf die Wahlvorschläge nach dem Höchstzahlverfahren verteilt. Die auf der Liste folgenden Namen gelten in gleicher Anzahl als Stellvertreter. Über die Zuteilung des letzten Sitzes oder der letzten Sitze entscheidet bei gleicher Höchstzahl das durch den Präsidenten des Landtags zu ziehende Los. Im Falle des Ausscheidens eines Vertrauensmannes rückt der jeweils erste noch nicht berufene auf der gleichen Liste gewählte Stellvertreter nach.

ZWEITER ABSCHNITT

Vorverfahren

§ 6

Ausschuß

(1) Vor der Entscheidung über Widersprüche gegen Verwaltungsakte des Kreisausschusses, des Gemeindevorstandes, des Bürgermeisters und des Landrats als Behörde der Landesverwaltung ist der Widerspruchsführer durch einen Ausschuß mündlich zu hören.

(2) Ausschüsse werden gebildet

1. bei den Städten mit 30 000 und mehr Einwohnern für die Anhörung über Widersprüche gegen Verwaltungsakte des Magistrats und des Oberbürgermeisters (Bürgermeisters),
2. bei den Landräten als Behörden der Landesverwaltung für die Anhörung über Widersprüche gegen Verwaltungsakte des Landrats als Behörde der Landesverwaltung, des Kreisausschusses sowie des Gemeindevorstandes und des Bürgermeisters kreisangehöriger Gemeinden mit weniger als 30 000 Einwohnern.

(3) Die Anhörung findet statt

1. in Weisungsangelegenheiten vor der Entschließung nach § 72 der Verwaltungsgerichtsordnung, ob dem Widerspruch abgeholfen wird,
2. in Selbstverwaltungsangelegenheiten vor Erlaß des Widerspruchsbescheids nach § 73 der Verwaltungsgerichtsordnung.

(4) Von der Anhörung kann abgesehen werden, wenn

1. der Widerspruch bei der Behörde eingelegt ist, die den Verwaltungsakt erlassen oder seine Vornahme abgelehnt hat und die Behörde dem Widerspruch abhelfen oder stattgeben will,
2. die Anhörung wegen der Dringlichkeit des Falles nicht rechtzeitig stattfinden kann,
3. der Widerspruchsführer auf die Anhörung verzichtet,
4. der Widerspruchsführer trotz ordnungsgemäßer Ladung unentschuldigt nicht erscheint.

(5) Die Anhörung findet nicht statt in Verfahren nach § 142 der Hessischen Gemeindeordnung.

§ 7

Vorlagefrist

Der bei einer kreisangehörigen Gemeinde mit weniger als 30 000 Einwohnern eingelegte Widerspruch ist dem beim Landrat als Behörde der Landesverwaltung gebildeten Ausschuß innerhalb einer Frist von zwei Wochen vorzulegen, soweit die Gemeinde dem Widerspruch nicht abhilft.

§ 8

Zusammensetzung des Ausschusses

(1) Den Vorsitz im Ausschuß führt der Landrat oder der Bürgermeister. Sie können sich allgemein oder im Einzelfall vertreten lassen. Dem Ausschuß gehören zwei Beisitzer an.

(2) Die Beisitzer werden für die Wahlzeit der Vertretungskörperschaften gewählt. Die Wahl erfolgt im Falle

1. des § 6 Abs. 2 Nr. 1 durch die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Magistrats,
2. des § 6 Abs. 2 Nr. 2 durch den Kreistag auf Vorschlag des Kreisausschusses.

(3) Die Reihenfolge, in der die Beisitzer zu den Sitzungen des Ausschusses hinzuzuziehen sind, wird von dem Landrat oder dem Bürgermeister vor Beginn des Kalenderjahres bestimmt. Im Falle der unvorhergesehenen Verhinderung eines Beisitzers kann der Vorsitzende von der Reihenfolge abweichen.

(4) Die §§ 21, 23 bis 25 und 27 der Hessischen Gemeindeordnung finden entsprechende Anwendung. Die Kosten trägt im Falle des § 6 Abs. 2 Nr. 1 die Stadt, im Falle des § 6 Abs. 2 Nr. 2 der Landkreis.

(5) Die Beisitzer sind nach Ablauf ihrer Wahlzeit (Abs. 2 Satz 1) zu den Sitzungen des Ausschusses heranzuziehen, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

§ 9

Durchführung der Anhörung

(1) Der Ausschuß hat die Sach- und Rechtslage mit den Beteiligten zu erörtern und auf eine gütliche Erledigung des Widerspruchs hinzuwirken.

(2) Das wesentliche Ergebnis der Anhörung ist in eine Niederschrift aufzunehmen und mit einem Vorschlag des Ausschusses der Behörde vorzulegen, die den Verwaltungsakt erlassen oder seine Vornahme abgelehnt hat.

DRITTER ABSCHNITT

Verfahren

§ 10

Wasser- und Bodenverbände

In Angelegenheiten der Wasser- und Bodenverbände erläßt den Widerspruchsbescheid die Aufsichtsbehörde.

§ 11

Normenkontrolle

(1) Der Verwaltungsgerichtshof entscheidet in der Besetzung mit fünf Richtern im Rahmen seiner Gerichtsbarkeit auf Antrag durch Beschluß über die Gültigkeit einer landesrechtlichen Verordnung oder

einer anderen im Range unter dem Landesgesetz stehenden Rechtsvorschrift.

(2) Den Antrag kann stellen:

1. jede Behörde,
2. jede natürliche oder juristische Person, die durch die Anwendung der Vorschrift einen Nachteil erlitten oder in absehbarer Zeit zu erwarten hat.

(3) Der Antrag ist gegen das Land, die öffentlich-rechtliche Körperschaft, Anstalt oder Stiftung, deren Organ die Rechtsvorschrift erlassen hat, zu richten.

(4) Die Veröffentlichung der Entscheidung gemäß § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist vom Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes zu veranlassen. Sie kann auf den Entscheidungssatz beschränkt werden.

§ 12

Wegfall der aufschiebenden Wirkung in der Verwaltungsvollstreckung

Rechtsbehelfe, die sich gegen Maßnahmen in der Verwaltungsvollstreckung richten, haben keine aufschiebende Wirkung. § 80 Abs. 4 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend.

VIERTER ABSCHNITT

Übergangsvorschriften

§ 13

Besetzung der Senate des Verwaltungsgerichtshofes

(1) Die Senate des Verwaltungsgerichtshofes entscheiden ab 1. Januar 1963 unbeschadet des § 11 Abs. 1 in der Besetzung mit drei Richtern und zwei ehrenamtlichen Verwaltungsrichtern.

(2) Bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung und bei Vorbescheiden (§ 84 in Verbindung mit § 125 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) wirken die ehrenamtlichen Verwaltungsrichter nicht mit.

§ 14

Überleitung von Zuständigkeiten

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gehen die bei den Ausschüssen im Sinne der §§ 40a und 48a des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit anhängigen Verfahren auf die Widerspruchsbehörde (§ 73 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) über.

(2) Bei den Verwaltungsgerichten in Frankfurt am Main und in Wiesbaden anhängige Verfahren, für die nach diesem Gesetz das Verwaltungsgericht in Darmstadt oder das Verwaltungsgericht in Frankfurt am Main zuständig wird, gehen in der Lage, in der sie sich befinden, mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf das nunmehr zuständige Gericht über, soweit nicht vor diesem Tage Termin zur mündlichen Verhandlung angesetzt worden ist.

FÜNFTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

§ 15

Weitergeltendes Landesrecht

Unberührt bleiben Vorschriften, nach denen

1. öffentlich-rechtliche Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art abweichend von der Verwaltungsgerichtsordnung einem anderen Gericht zugewiesen sind oder
2. Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit Aufgaben der Disziplinargerichtsbarkeit und der Schiedsgerichtsbarkeit bei Vermögensauseinandersetzungen öffentlich-rechtlicher Verbände übertragen sind oder
3. Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit Berufsgerichte angegliedert sind oder
4. für das Gebiet des Personalvertretungsrechts von der Verwaltungsgerichtsordnung abweichende Bestimmungen über das Verfahren der Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit getroffen sind.

§ 16

Anpassung landesrechtlicher Vorschriften

(1) Es werden gestrichen:

1. Im § 15 Abs. 3 der Verordnung, den Bau und Betrieb von Nebenbahnen betreffend, vom 13. Juni 1885 (Hess. Reg. Bl. S. 123) der zweite Satzteil, beginnend mit den Worten:
„und kann gegen solche . . .“;
2. Art. 48 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 sowie Art. 49 Abs. 3 des Gesetzes, die Landeskulturgenossenschaften betreffend, vom 28. September 1887 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 1899 (Hess. Reg. Bl. S. 677, 678);
3. Art. 27 Abs. 5, Art. 43 Abs. 4, Art. 51 c Abs. 2, Art. 52 Abs. 2 und 3 sowie Art. 54 Abs. 2 des Gesetzes, die Brandversicherungsanstalt für Gebäude betreffend, vom 28. September 1890 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 1899 (Hess. Reg. Bl. S. 677, 699) und des Gesetzes vom 2. August 1902 (Hess. Reg. Bl. S. 336), ferner in Art. 2 Abs. 4 die Worte „unter Ausschluß jedes gerichtlichen Verfahrens“.

(2) Das Gesetz, den Denkmalschutz betreffend, vom 16. Juli 1902 (Hess. Reg. Bl. S. 275) wird wie folgt geändert:

1. Art. 10 Abs. 4 wird gestrichen;
2. im Art. 10 Abs. 5 werden die Worte „nicht rechtzeitig Beschwerde erhoben oder ist sie durch ministerielle Entscheidung bestätigt worden,“ durch die Worte „nicht mehr anfechtbar“ ersetzt.

(3) Es werden gestrichen:

1. Art. 25 Abs. 3, Art. 28 Abs. 2, Art. 34 Satz 2 und 3 des Gesetzes, die Städteordnung betreffend, vom 8. Juli 1911 (Hess. Reg. Bl. S. 367);

2. Art. 25 Abs. 3, Art. 28 Abs. 2 und Art. 34 Satz 2 des Gesetzes, die Landgemeindeordnung betreffend, vom 8. Juli 1911 (Hess. Reg. Bl. S. 443);

3. § 8 Abs. 3 Satz 3 der Ausführungsverordnung zur Gewerbeordnung vom 20. März 1912 (Hess. Reg. Bl. S. 48);

4. § 17 Abs. 4 bis 12 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1275);

5. § 8 und § 13 des Gesetzes über das Verfahren für die Erstattung von Fehlbeständen an öffentlichem Vermögen (Erstattungsgesetz) vom 18. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 461);

6. in § 35 Abs. 2 des Abschnittes I der Anlage zur Bekanntmachung Genehmigungsverfahren für die Anlegung und den Betrieb der Dampfkessel betreffend, vom 27. Januar 1939 (Hess. Reg. Bl. S. 7) die Worte „daß der Bescheid innerhalb einer Notfrist von 14 Tagen nach der Zustellung im Verwaltungsstreitverfahren durch Klage vor dem Bezirksverwaltungsgericht angefochten werden kann";

7. § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Führung akademischer Grade vom 7. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 985).

(4) Die noch geltenden Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit (VGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 1949 (GVBl. S. 137) und des Gesetzes vom 6. März 1954 (GVBl. S. 21) werden aufgehoben.

(5) Die Erste Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 25. März 1947 (GVBl. S. 29) in der Fassung der Verordnung vom 31. Januar 1952 (GVBl. S. 3) und des Gesetzes vom 22. Dezember 1953 (GVBl. S. 203) wird aufgehoben.

(6) In der Zweiten Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Beschaffung von Siedlungsland und zur Bodenreform vom 17. Februar 1947 (GVBl. S. 9) in der Fassung der Fünften Durchführungsverordnung vom 8. August 1950 (GVBl. S. 151) werden die §§ 17 und 18 gestrichen.

(7) Im Gesetz über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit vom 16. Februar 1949 (GVBl. S. 18) in der Fassung des Gesetzes vom 17. Juli 1951 (GVBl. S. 43) wird § 4 Abs. 3 gestrichen.

(8) In der Verordnung über die Errichtung eines Hessischen Oberbergamtes vom 25. Juni 1949 (GVBl. S. 60) wird der § 2 gestrichen.

(9) Im Gesetz zur Durchführung der Lernmittelfreiheit vom 12. Juli 1949 (GVBl. S. 96) wird § 7 gestrichen.

(10) Im Gesetz über die Beseitigung der Trümmer im Lande Hessen (Trümmerbeseitigungsgesetz) vom 21. Dezember 1949 (GVBl. 1950 S. 1) werden § 18 Abs. 3 und im Abs. 4 der zweite Halbsatz gestrichen.

(11) Die noch geltenden Vorschriften des Gesetzes über die Verwendung von Hilfsrichtern bei den Verwaltungsgerichten vom 17. Februar 1950 (GVBl. S. 31) werden aufgehoben.

(12) Im Gesetz über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) vom 27. April 1950 (GVBl. S. 63) wird § 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 2 gestrichen.

(13) In der Verordnung über Unterrichtsgeldfreiheit und Erziehungsbeihilfen vom 13. August 1950 (GVBl. S. 157) in der Fassung der Verordnung vom 17. Mai 1951 (GVBl. S. 36) werden die §§ 7, 8, 9 und 25 gestrichen.

(14) Das Fischereigesetz für das Land Hessen vom 11. November 1950 (GVBl. S. 255) wird wie folgt geändert:

1. § 40 Abs. 3 Satz 3 und 4 werden durch folgende Vorschrift ersetzt:
„Die Frist für den Widerspruch gegen den Verteilungsplan beginnt mit der Beendigung der Auslegung des Planes";

2. im § 70 Abs. 2 wird das Wort „Einspruch" durch das Wort „Widerspruch" ersetzt.

(15) Im Gesetz über die Getränke- und Speiseeissteuer vom 6. Dezember 1951 (GVBl. S. 127) in der Fassung des Gesetzes vom 19. Mai 1952 (GVBl. S. 111) wird § 9 gestrichen.

(16) In der Verordnung über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten und Angestellten des Landes Hessen vom 11. September 1952 (GVBl. S. 153) in der Fassung der Verordnung vom 7. September 1955 (GVBl. S. 53) und des Gesetzes vom 21. Dezember 1957 (GVBl. S. 177) wird § 7 Satz 3 gestrichen.

(17) Im Hessischen Ausführungsgesetz zum Bundesjagdgesetz vom 24. März 1953 (GVBl. S. 27) wird § 35 gestrichen.

(18) In der Verordnung über die Verteilung der Aufgaben der Landesverwaltung auf der Kreisstufe vom 24. März 1953 (GVBl. S. 39) wird § 1 Nr. 2 gestrichen.

(19) Das Allgemeine Berggesetz für das Land Hessen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1953 (GVBl. S. 61) in der Fassung des Gesetzes vom 9. Februar 1960 (GVBl. S. 1) wird wie folgt geändert:

1. Im § 190 Abs. 1 werden die Worte „Aufsichts- und Beschwerdeinstanz" durch das Wort „Aufsichtsinstanz" ersetzt;

2. die §§ 191, 192 und 201 Abs. 2 werden gestrichen.

(20) Im Gesetz über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen vom 7. Mai 1953 (GVBl. S. 93) in der Fassung der Gesetze vom 18. März 1957 (GVBl. S. 31) und vom 26. März 1959 (GVBl. S. 7) wird § 28 gestrichen.

(21) Das Gesetz betreffend das Verwaltungsgericht in Frankfurt (Main) vom 22. Dezember 1953 (GVBl. S. 203) wird aufgehoben.

(22) Im Bauaufsichtsgesetz vom 6. März 1954 (GVBl. S. 21) in der Fassung des Gesetzes vom

6. Juli 1957 (GVBl. S. 101) wird § 9 gestrichen.

(23) Das Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz vom 30. März 1954 (GVBl. S. 44) in der Fassung des Gesetzes vom 15. Juli 1955 (GVBl. S. 35) wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 werden die Worte „§ 17 des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit" durch die Worte „§ 54 der Verwaltungsgerichtsordnung" ersetzt;
2. § 10 wird gestrichen.

(24) Im Hessischen Ausführungsgesetz zum Wohnraumbewirtschaftungsgesetz vom 2. Juni 1954 (GVBl. S. 100) wird § 4 gestrichen.

(25) Im Gesetz über die Vergnügungssteuer vom 14. März 1956 (GVBl. S. 83) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1961 (GVBl. S. 106) wird § 28 gestrichen.

(26) Das Katastergesetz vom 3. Juli 1956 (GVBl. S. 121) wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt: „Die Frist für den Widerspruch gegen Angaben des offengelegten neuen Liegenschaftskatasters beginnt mit der Beendigung der Offenlegung."
2. In § 19 Abs. 2 wird das Wort „Einspruchs" durch das Wort „Widerspruchs" und das Wort „Einspruch" durch das Wort „Widerspruch" ersetzt.

(27) Das Abmarkungsgesetz vom 3. Juli 1956 (GVBl. S. 124) wird wie folgt geändert:

1. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Abmarkungsbescheid,
Offenlegung des Abmarkungsergebnisses

(1) Ist die abgemarkte Grenze von beteiligten Grundstückseigentümern in dem Abmarkungstermin nicht anerkannt worden, so hat die Vermessungsstelle ihnen einen Abmarkungsbescheid zu erteilen.

(2) Ist die Vermessungsstelle ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur (§ 5 Abs. 2 Nr. 2), so hat dieser unter den Voraussetzungen des Abs. 1 eine Abmarkungsbenachrichtigung zu erteilen. Gegen diese können innerhalb eines Monats nach Zustellung bei der zuständigen Katasterbehörde Einwendungen erhoben werden; hierauf ist in der Abmarkungsbenachrichtigung hinzuweisen. Hilft die Katasterbehörde den Einwendungen nicht ab, so erteilt sie einen Abmarkungsbescheid.

(3) Im Falle des § 11 kann eine Vermessungsstelle nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 und 3, statt Abmarkungsbescheide zu erteilen, das Abmarkungsergebnis offenlegen; für die Offenlegung gilt § 13 Abs. 2 des Katastergesetzes entsprechend."

2. § 20 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Kosten für die Nachprüfung eines Widerspruchs oder von Einwendungen gegen eine Abmarkungsbenachrichtigung (§ 14 Abs. 2) trägt,

1. wenn Widerspruch oder Einwendungen erfolglos geblieben sind, wer den Widerspruch oder die Einwendungen erhoben hat,
2. wenn Widerspruch oder Einwendungen zu einer Berichtigung der Abmarkung geführt haben, die Vermessungsstelle, welche die angefochtene Abmarkung vorgenommen hat."

(28) Im Hundesteuergesetz vom 9. März 1957 (GVBl. S. 28) wird § 19 gestrichen.

(29) Im Hessischen Fürsorgegesetz vom 18. März 1957 (GVBl. S. 31) in der Fassung des Gesetzes vom 26. März 1959 (GVBl. S. 7) werden § 17 Abs. 1 und § 18 gestrichen.

§ 17

Zuständigkeitsvorbehalt

Soweit dieses Gesetz Verordnungen ändert, bleibt die Befugnis der zuständigen Stellen unberührt, diese Verordnungen zu ändern oder aufzuheben.

§ 18

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1962, der § 11 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 6. Februar 1962

Der Hessische Ministerpräsident
Zinn

Der Hessische Minister des Innern
Schneider

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Hessisches Gesetz zur Überleitung des Stockwerkseigentums

Vom 6. Februar 1962

§ 1

Überleitungsvorschriften

Sondereigentum an Stockwerken oder Räumen, dem als wesentlicher Bestandteil das Miteigentumsrecht des Sondereigentümers an den gemeinschaftlichen Gebäudeteilen und an der Grundstücksfläche zugehört (echtes Stockwerkseigentum), wird in folgender Weise bei Wohnungen in Wohnungseigentum, bei nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen in Teileigentum im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 175) übergeleitet:

1. An die Stelle des Stockwerkseigentums tritt Wohnungseigentum (Teileigentum). Rechte und Pflichten der Wohnungseigentümer (Teileigentümer) bestimmen sich nach den Vorschriften des

Wohnungseigentumsgesetzes. Insbesondere hat jeder Wohnungseigentümer (Teileigentümer) eine Stimme ohne Rücksicht auf die Größe seines Miteigentumsanteils. Auch ist der Aufwand für die Erhaltung der Treppe von den Wohnungseigentümern (Teileigentümern) nach dem Verhältnis ihrer Anteile gemeinschaftlich zu tragen. Jedoch bleiben früher getroffene Vereinbarungen unberührt, soweit sie nach dem Wohnungseigentumsgesetz zulässig sind; dies gilt auch für die Vereinbarung, wonach der gemeinsam genutzte Hofraum im Alleineigentum eines der Stockwerkseigentümer steht.

2. Die Miteigentumsanteile des Stockwerkseigentums werden Miteigentumsanteile des Wohnungseigentums (Teileigentums) entsprechend den Wertverhältnissen der Miteigentumsanteile des Stockwerkseigentums. Sind die Wertverhältnisse der Miteigentumsanteile des Stockwerkseigentums aus dem Grundbuch nicht ersichtlich oder sonst nicht feststellbar, so sind die Wertverhältnisse der Miteigentumsanteile des Wohnungseigentums (Teileigentums) gleich den Wertverhältnissen der Sondereigentumsrechte.
3. Ein vor Inkrafttreten dieses Gesetzes von den Stockwerkseigentümern bestellter Verwalter gilt als Verwalter im Sinne des § 26 Abs. 1 des Wohnungseigentumsgesetzes. Fehlt ein Verwalter, so ist ein solcher binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes von den Wohnungseigentümern (Teileigentümern) zu bestellen. Der Antrag nach § 26 Abs. 2 des Wohnungseigentumsgesetzes kann erst nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist gestellt werden.
4. Nach bisherigem Recht den Stockwerkseigentümern zustehende persönliche Vorkaufsrechte bleiben zugunsten der Wohnungseigentümer (Teileigentümer) bestehen.
5. Ist vor Inkrafttreten dieses Gesetzes an dem Gebäude ein Brandschaden eingetreten, der ganz oder teilweise durch eine Brandversicherung gedeckt ist, und weigert sich der davon betroffene Wohnungseigentümer (Teileigentümer), die zerstörten oder beschädigten Gebäudeteile wiederherzustellen, so regeln sich die Rechtsbeziehungen zwischen den Wohnungseigentümern (Teileigentümern) nach bisherigem Recht.

§ 2

Grundbuch

Wird die Berichtigung des Grundbuchs beantragt, so gilt § 7 Abs. 1 bis 3 und Abs. 5 des Wohnungseigentumsgesetzes entsprechend.

§ 3

Geschäftswert und Gebühren

Wird die Berichtigung des Grundbuchs binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragt, so beträgt der Geschäftswert für die Berechnung der Gebühren der Gerichte und Notare 1/25 des Einheitswerts. Ferner ist nur die Hälfte der nach diesem Geschäftswert ermittelten Gebühren zu erheben.

§ 4

Aufhebung von Vorschriften

Die Art. 216 bis 219 des Hessischen Gesetzes, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend, vom 17. Juli 1899 (Hess. Reg. Bl. S. 133), werden, vorbehaltlich des § 1 Nr. 4 und 5 dieses Gesetzes, aufgehoben.

§ 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1962 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 6. Februar 1962

Der Hessische Ministerpräsident
und Minister der Justiz
Zinn

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz
über die Schutzimpfung gegen Kinderlähmung mit Lebendimpfstoff

Vom 6. Februar 1962

§ 1

(1) Freiwillige Schutzimpfungen gegen Kinderlähmung dürfen mit Lebendimpfstoff durchgeführt werden, wenn und soweit der zuständige Minister die Schutzimpfung empfohlen hat.

(2) Soweit Impfviren auf nicht geimpfte Personen übergehen, wird auf Grund des Art. 2 Abs. 2 Satz 3 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland das Grundrecht der Gesundheit und der körperlichen Unversehrtheit nach Art. 3 der Verfassung des Landes Hessen und Art. 2 Abs. 2 des Grundgesetzes eingeschränkt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 6. Februar 1962

Der Hessische Ministerpräsident
Zinn

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
Hemsath

Zweite Polizeiverordnung zur Änderung der Polizeiverordnung über die Abgabebeschränkung von Acetazolamid und anderen Arzneimitteln

Vom 30. Januar 1962

Auf Grund der §§ 1, 48 und 53 des Hessischen Polizeigesetzes vom 10. November 1954 (GVBl. S. 203) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern für das Gebiet des Landes Hessen verordnet:

Artikel 1

Die Polizeiverordnung über die Abgabebeschränkung von Acetazolamid und anderen Arzneimitteln vom 7. Juli 1960 (GVBl. S. 98) in der Fassung der Polizeiverordnung zur Änderung der Polizeiverordnung über die Abgabebeschränkung von Acetazolamid und anderen Arzneimitteln vom 23. Juli 1961 (GVBl. S. 115) wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage der Polizeiverordnung werden gestrichen:

7-Chlor-2-methylamino-5-phenyl-1,4-benzodiazepin-4-oxyd
1-(3,3-Diphenyl-3-cyanopropyl)-4-phenyl-piperidin-4-carbonsäureaethylester und seine Salze (Diphenoxylat)
Penizillin G (Benzyl-Penizillin), seine Salze und Derivate sowie deren Salze
— die wiederholte Abgabe zum äußeren Gebrauch ist nur zulässig, wenn dies auf der Verschreibung vermerkt ist —
Penizillin-V-Säure (Phenoxymethylpenizillin) und ihre Salze
Phenothiazin-Derivate, am Stickstoff substituierte, und ihre Salze
α-Phenoxyaethyl-penizillin und seine Salze

2. In der Anlage der Polizeiverordnung werden in der Buchstabenfolge eingefügt:

Allyl-isopropyl-acetylcarbamid und seine Salze
1-(4'-Aminobenzoyl)-2,2-dimethyl-3-diaethylamino-propanol-(1) und seine Salze (Dimethocain)
6-Aminopenizillansäure-Derivate, soweit es sich handelt um:
6-[(2,6-Dimethoxy-benzoyl)-amino]-penizillansäure und ihre Salze
6-Phenoxyacetylamino-penizillansäure und ihre Salze (Phenoxymethylpenizillin, Penizillin-V-Säure)
6-(α-Phenoxypropionyl-amino)-penizillansäure und ihre Salze (Phenoxyaethylpenizillin)
6-Phenylacetylamino-penizillansäure, ihre Salze und Derivate sowie deren Salze (Benzylpenizillin, Penizillin G)
— die wiederholte Abgabe zum äußeren Gebrauch ist nur zulässig, wenn dies auf der Verschreibung vermerkt ist —
Aminosidin und seine Salze
α-Benzoyl-triaethylamin (1-phenyl-2-diaethylamin-propanon-1) und seine Salze (Diaethylpropion)
Biguanide und ihre Salze zur Diabetesbehandlung
4'-Butylaminobenzoyl-2-dimethylamino-aethanol-(1) und seine Salze (Tetracain)
2-Butyloxy-chinolin-4-carbonsäure-(2'-diaethylamino-aethylamid) und seine Salze (Cinchocain, Dibucain)
Calciferol (Vitamin D_2)
— ausgenommen Zubereitungen mit weniger als 5 mg je Tablette, Dragee, Kapsel, Milliliter u. dgl. —
2-Chlor-9-[3-(N'-β-hydroxyaethyl-piperazino)-propyliden]-thiaxanthen und seine Salze
7-Chlor-2-methylamino-5-phenyl-1,4-benzodiazepin-4-oxyd und seine Salze
Chlor-tri-(p-methoxyphenyl)-aethylen (Chlorotrianisen)
Cholecalciferol-Cholesterin (Vitamin D_3-Cholesterin)
— ausgenommen Zubereitungen mit weniger als 5 mg je Tablette, Dragee, Kapsel, Milliliter u. dgl. —
Colistin und seine Salze
Cortisone, soweit es sich um folgende Verbindungen handelt:
1-Dehydro-6-fluor-16-methyl-17-hydroxy-corticosteron (6-Fluor-16-methyl-prednisolon) und seine Ester
1-Dehydro-6-methyl-9-fluor-17-hydroxy-21-desoxy-corticosteron (21-Desoxy-6-methyl-9-fluor-prednisolon)
6-Fluor-16,17-dihydroxy-corticosterin (6-Fluor-16-hydroxy-hydrocortison) und seine Aether
— die wiederholte Abgabe zum äußeren Gebrauch ist nur zulässig, wenn dies auf der Verschreibung vermerkt ist;
ausgenommen: bis zu 20 g einer Zubereitung zum äußeren Gebrauch, die je g nicht mehr als 0,25 mg 1-Dehydro-6-methyl-9-fluor-17-hydroxy-21-desoxy-corticosteron (21-Desoxy-6-methyl-9-fluor-prednisolon) enthält —
1-[4'-(β-Diaethylamino-aethoxy)-phenyl]-1-(4'-tolyl)-2-(4'-chlorphenyl)-aethanol-(1) und seine Salze (Triparanol)
2,4-Diamino-azobenzol und seine Salze (Chrysoidin)
Diguanidine und ihre Salze zur Diabetesbehandlung
Dihydroergotamin und seine Salze
Dihydrotachysterin
2,4-Dioxo-3,3-diaethyl-tetrahydropyridin (Pyrithyldion)
1,2-Diphenyl-3,5-dioxo-4-n-butyl-pyrazolidin und seine Salze (Phenylbutazon)
4'-Fluor-4-(N-[4'-(N-piperidino)-4'-carbamido]-piperidino)-butyrophenon und seine Salze
Glukagon und seine Salze
Guanidin und seine Salze, auch an Eiweiß gebunden
Guanidine, einfach substituierte, und ihre Salze zur Diabetesbehandlung
1-Methyl-3-benziloylhydroxy-chinuclidinium-bromid (Clidinium-bromid)
Methylergoblastin (Methylergonovin) und seine Salze
(1-Methyl-1,4,5,6-tetrahydro-pyrimidyl-2)-methyl-α-cyclohexyl-α-phenyl-glycolat und seine Salze (Oxyphencyclimin)
Natriumantimonyltartrat
[2-(Oktahydro-1'-azocinyl)-aethyl]-guanidin und seine Salze (Guanethidin)
Phenothiazin, am Stickstoff substituiertes, seine Salze und Derivate sowie deren Salze
1-Phenyl-2-(p-hydroxyphenyl)-3,5-dioxo-4-n-butyl-pyrazolidin und seine Salze
Phosphorsäure-methyl-(2-chlor-4-tertiär-butyl-phenyl)-di-ester-methylamid
— die wiederholte Abgabe zum äußeren Gebrauch ist nur zulässig, wenn dies auf der Verschreibung vermerkt ist —
Secale cornutum
Secale-Alkaloide und ihre Salze
N-(4'-Sulfamyl-phenyl)-butansultam-(1,4) und seine Salze
Thalliumsalze
2,3,5-Tris-aethylenimino-benzochinon-(1,4)
N,N,O-Tris-(2-chloraethyl)-N'-(3-hydroxypropyl)-phosphorsäure-ester-diamid
Vinblastin (Vinkaleukoplastin) und seine Salze.

Artikel 2

Diese Polizeiverordnung tritt am 15. Februar 1962 in Kraft.

Wiesbaden, den 30. Januar 1962

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
Hemsath

Anordnung über die zur Ausführung der Bundesärzteordnung zuständigen Verwaltungsbehörden

Vom 6. Februar 1962

Auf Grund des § 12 Abs. 4 der Bundesärzteordnung vom 2. Oktober 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1857) wird bestimmt:

§ 1

(1) Zuständig,

1. die Bestallung als Arzt zu erteilen (§§ 3 und 8 Bundesärzteordnung),
2. die Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs zu erteilen (§ 10 Bundesärzteordnung)

ist der Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen.

(2) Zuständig,

1. die Bestallung zurückzunehmen (§ 5 Bundesärzteordnung),
2. das Ruhen der Bestallung anzuordnen und diese Anordnung aufzuheben (§ 6 Bundesärzteordnung)

ist der für den Wohnsitz, den beabsichtigten oder letzten Wohnsitz des Arztes (§ 12 Abs. 2 Bundesärzteordnung) zuständige Regierungspräsident.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1962 in Kraft.

Wiesbaden, den 6. Februar 1962

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Zinn

Der Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
Hemsath

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1,30 (einschl. DM 0,23 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr) zuzüglich DM —,27 Postzustellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 3 können nur vom Verlag, Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preis von DM —,30 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto „Wiesbadener Kurier" Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei. — Druck und Verlag: WIESBADENER KURIER Druckhaus- und Verlags-GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21, KURIER-Haus, Telefon 5 96 31 und 5 97 01